

Markus 'fin' Hametner
Name/Durchwahl:
Dr. Ilse Artner/5216Geschäftszahl:
BMWfJ-15.875/0033-Pers/6/2013Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
30. April 2013Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.**B E S C H E I D**

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entscheidet über die beiden Anträge von Herrn Markus 'fin' Hametner, Mittersteig 2b/14, 1050 Wien, vom 30. April 2013 auf bescheidmäßige Erledigung seiner Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. 287/1987 idgF, vom 30. April 2013, wie folgt:

S p r u c h

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz wird festgestellt, dass dem Antragsteller ein Recht

- 1) auf Auskunft darüber, wie viele Verträge das Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend (BMWfJ) in den letzten 1, 2 und 5 Jahren eingegangen ist und bei wie vielen Verträgen in den letzten 1, 2 und 5 Jahren grundsätzlich Vertraulichkeit vereinbart wurde, und
- 2) auf Übermittlung einer Liste aller Firmen, mit denen im Jahr 2012 Verträge eingegangen wurden, in denen Vertraulichkeit vereinbart wurde nicht zu-



kommt und vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Auskunft nicht erteilt wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 4 Auskunftspflichtgesetz (BGBl. Nr. 287/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998)

§ 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009)

Begründung

Am 30. April 2013 stellte der Auskunftswerber über die Website "fragdenstaat.at" zwei Anträge.

Im ersten Antrag wurde gemäß §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz Auskunft darüber beantragt, wie viele Verträge das Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend (BMWFJ) in den letzten 1, 2 und 5 Jahren eingegangen ist und bei wie vielen Verträgen in den letzten 1, 2 und 5 Jahren grundsätzlich Vertraulichkeit vereinbart wurde.

Im zweiten Antrag wird die Übermittlung einer Liste aller Firmen beantragt, mit denen im Jahr 2012 Verträge eingegangen wurden, in denen Vertraulichkeit vereinbart wurde.

Für den Fall der Verweigerung der Erteilung der Auskunft wurde in beiden Anträgen die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt.

Gegenstand des zweiten Antrages bilden personenbezogene Daten, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der einzelnen Vertragspartner besteht.

Die Anträge enthalten keine Einschränkung über die Art der Verträge und keine näheren Ausführungen zum Auskunftsinteresse.

Der festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Zu Spruchpunkt 1):

Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches **Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht (§ 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz).**

Rechtsschutz verletzt:

Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden (§ 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz).

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann nur gesichertes Wissen - sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft sein. **Auskunftserteilung bedeutet somit Weitergabe von Informationen, die der Behörde bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Verwaltung ist keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von Rechtsgutachten verpflichtet (vgl. VwGH 11.10.2000, 98/01/0473; 15.09.2006, 2004/04/0018).**

Von der Erteilung der begehrten Auskunft ist auf Grund der damit verbundenen, umfangreichen Ausarbeitungen abzugehen. Dies insbesondere deshalb, weil es keine zentrale Erfassung der abgeschlossenen Verträge, wie etwa in Form eines Registers oder einer Datenbank, gibt und immense zeitliche und personelle Ressourcen gebunden wären, die in keinem Verhältnis zum Antrag des Auskunftswerbers stehen.

Der gegenständliche Antrag würde zweifellos auch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Verwaltungsaufgaben führen. Die Auskunftserteilung ist zwar eine Serviceleistung der Verwaltung, dadurch dürfen aber die eigentlichen Aufgaben des Verwaltungsorgans nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zu Spruchpunkt 2):

Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes, der mit der Erteilung der Auskunft verbunden wäre, ist auf die Ausführungen zu Spruchpunkt 1) hinzuweisen, die auch für Spruchpunkt 2) gelten.

Beim zweiten Antrag ist auch zu berücksichtigen, dass eine Auskunftserteilung Geheimhaltungsinteressen des Art. 20 Abs. 3 B-VG sowie das Grundrecht auf Datenschutz verletzen würde.

Die Auskunftspflicht wird durch einfachgesetzliche oder verfassungsgesetzliche Verschwiegenheitspflichten eingeschränkt. Art 20 Abs. 3 B-VG verpflichtet demnach alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Die Verschwiegenheitspflicht im "überwiegenden Interesse der Parteien" bezieht sich auf die gesamte amtliche Tätigkeit des Verwaltungsorgans, sodass auch der Parteibegriff jeden umfasst, auf den sich die dem Organ bekanntgewordene Tatsache unmittelbar oder mittelbar bezieht. Als Partei im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG, auf deren Interessen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist, ist auch ein vom Auskunftswerber verschiedener Dritter anzusehen, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist (vgl. VwGH 21.09.2005, 2004/12/0151).

Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. (§ 1 Abs. 1 DSG 2000).

Personenbezogene Daten sind Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist, wie zB. Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Einkommen, Vermögen (§ 4 Z 1 DSG 2000).

Unter den Begriff der personenbezogenen Daten subsumiert das Gesetz daher 2 Varianten: Aus dem Informationsgehalt der Daten („Angaben über den Betroffenen“) ist die Identität des Betroffenen entweder direkt ersichtlich („bestimmt“) oder sie ist ohne besonderen zusätzlichen Aufwand „bestimmbar“.

„Betroffener“ ist gemäß § 4 Z 4 DSG 2000 ist jede vom Auftraggeber verschieden natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft.

Die Vertragspartner des BMWFJ haben daher, unabhängig davon ob sie natürliche oder juristische Personen sind, grundsätzlich einen Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten - wie etwa Name, Firma oder Anschrift - sofern ein schutzwürdiges Interesse vorliegt. Diese Daten sind nicht allgemein verfügbar und daher jedenfalls vom schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse umfasst.

Das Interesse des Auskunftswerbers an der Herausgabe der Namen der Vertragspartner kann nicht dadurch begründet werden, dass der Vertragspartner das BMWFJ ist. Aufgrund der Privatautonomie steht es dem BMWFJ frei, Verträge mit Vertragspartnern seiner Wahl abzuschließen. Entscheidend ist, dass bei diesen Vertragsabschlüssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die etwa auch das Vergaberecht vorgibt, eingehalten werden. Zudem sind die Vertragspartner beim Vertragsabschluss von einer grundsätzlichen Vertraulichkeit des Vertragsabschlusses ausgegangen und vertrauen darauf, dass ihre Namen nicht veröffentlicht werden.

Es ist daher ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Vertragspartner an der Geheimhaltung anzunehmen. Beim gegebenen Sachverhalt kann auch kein Überwiegen des sich aus Art. 20 Abs. 4 B-VG ergebenden abstrakten Interesses an der Auskunftserteilung gegenüber dem Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erblickt werden.

Die Auskünfte sind aus den genannten Gründen nicht zu erteilen und die Anträge daher spruchgemäß abzuweisen.

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen (§ 4 Auskunftspflichtgesetz). Der gegenständliche Bescheid ist zu erlassen, weil der Auskunftswerber bereits mit seinen Anträgen die Erlassung eines Bescheides für den Fall, dass die Auskunft nicht erteilt wird, beantragt hat.


Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Für die Beschwerde ist gemäß § 17a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) idGF bzw. § 24 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) idGF eine Gebühr von 240,-- Euro zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 06.06.2013
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	I7xUsxjed0z0xOXbKSrZxleDFoKJTf25UrAhQqYzzup5OyqROY+IMcXPKmzuH1P3/dYQfsBZ9I9zX3TDFOMEqCjtlVKS/asxqaz/NZUtFarsouyNMzcbGo+wMpl8t7Vk6ANhB6N8XympVZ4XME2XduxY7ePcDvRpg6ci7e3Q=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-07-01T08:13:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	